

81. Kann der Entschädigungsforderung des von eigenem Verschulden freien Versicherten entgegengehalten werden, daß sein Vertreter Anzeigen unterlassen hat, die zur Erhaltung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Versicherungsbedingungen dem Versicherer zu erstatten sind?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1919 i. S. Land-Feuersozietät der Provinz Br. (Befl.) w. L. (Kl.). VII 215/19.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger versicherte als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks dessen Gebäude bei der Beklagten gegen Feuergefahr. Er machte, zum Heeresdienst einberufen, dem Ingenieur D. ein Kaufangebot über das Grundstück und verpachtete es ihm bis zur Annahme des Angebots. D. vermietete Gebäude des Grundstücks zur Unterbringung von Kriegsgefangenen. Es wurden neue Feuerstätten angelegt. Die vermieteten Gebäude brannten ab. Der Kläger forderte die Brandentschädigung; die Beklagte verweigerte die Zahlung, weil ihr weder die Verpachtung des Grundstücks mitgeteilt noch rechtzeitig Anzeige von der durch die Anlegung der Feuerstätten eingetretenen Gefahrerhöhung gemacht, der Brand aber auch auf Mängel der neuen Anlage zurückzuführen sei.

In den Vorinstanzen wurde die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:—

„Das Berufungsgericht nimmt zunächst an, daß den Kläger selbst kein Verschulden daran trifft, wenn, wie die Beklagte behauptet, die

von der Gefahrerhöhung und den Sicherheitsvorschriften handelnden Bestimmungen ihrer Versicherungsbedingungen und die des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht befolgt worden sind.

Dieser Beurteilung ist beigetreten. In der Verpachtung des Gutes und dessen Überlassung mit den versicherten Gebäuden an D. liegt keine Gefahrerhöhung, die der Einwilligung der Beklagten bedürfte. Daß der Kläger bei der Auswahl des D. es an der genügenden Sorgfalt habe fehlen lassen, ist nicht behauptet. Von den Vorgängen, aus denen die Beklagte die Befreiung von der Entschädigungspflicht herleitet, hat der im Felde stehende Kläger keine Kenntnis gehabt.

Die zur Entscheidung stehende Frage ist, ob der Kläger gleichwohl für die behauptete Nichtbefolgung der dem Versicherten bei Gefahrerhöhungen auferlegten Obliegenheiten einzustehen hat. In den Vorinstanzen ist diese Frage verneint. Die Revision will sie bejaht haben, weil D. Vertreter des Klägers gewesen sein. Habe D. die vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen und Gefahrerhöhungen durch W. zugelassen, so müsse der Kläger dies nach §§ 242, 278, 831 BGB. gegen sich gelten lassen.

Darüber, ob der Versicherungsnehmer nur für sein eigenes Verschulden zu haften hat oder ob und wieweit er auch für Handlungen und Unterlassungen Dritter einzustehen hat, herrscht im Schrifttum große Verschiedenheit der Ansichten. Zu einer grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber dieser Streitfrage bietet der vorliegende Rechtsstreit keinen Anlaß. Vielmehr ist auch ohne eine solche Entscheidung nach der tatsächlichen Lage des Falles hier zu einem von der Auffassung der Vorinstanzen abweichenden Ergebnis zu gelangen.

Das Berufungsgericht stellt über das vertragliche Verhältnis des D. zu dem Kläger in bezug auf das in Frage stehende Grundstück fest: D. sei in der in Frage kommenden Zeit nicht nur Pächter des Grundstücks gewesen, sondern es sei ihm auch der Eigentümerswerb angetragen, die Auflassung an ihn auch inzwischen erfolgt. Er habe als Eigentümersanwärter das Grundstück selbständig verwaltet und alle öffentlichen Lasten getragen. Er habe sich in seiner Anzeige an die Beklagte als Vertreter des Eigentümers bezeichnet, als solcher sei er auch von der Ehefrau des Klägers, und von der Beklagten fortgesetzt behandelt. Diese Eigenschaft habe ihm auch der Kläger eingeräumt und als dessen Vertreter habe er bei der Brandschadensermittlung mitgewirkt. Wenn der Kläger auch von den erwähnten Einzelheiten, weil er im Felde war, nichts gewußt habe, habe er doch durch den Pachtvertrag, das Angebot des Eigentümerserwerbs und die Besitzübertragung dem D. schon vorher die von ihm eingetragene Stellung eingeräumt, D. sei mit dem Wissen und dem Willen des Klägers dessen „Repräsentant“ in dem Versicherungsverhältnis gewesen.

Das Berufungsgericht schließt sich sodann der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 58 S. 342, Bd. 62 S. 190) darin an, daß § 278 BGB. hier nicht zur Anwendung zu bringen ist. Denn es handle sich bei der nach der Behauptung der Beklagten nicht rechtzeitig und nicht vollständig erstatteten Anzeige von der gefahrerhöhenden Verwendung der versicherten Gebäude nicht um von der Beklagten erzwingbare, bei Nichterfüllung in Schadensersatzansprüche übergehende Verbindlichkeiten im Sinne des § 278, sondern nur um Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs auf die Versicherungssumme. Scheide aber § 278 aus, so fehle es, auch wenn D. Repräsentant des Klägers war, an einer gesetzlichen Grundlage, den Kläger für dessen Verhalten haftbar zu machen. Weber aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch aus den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag oder aus dem in den Versicherungsbedingungen Vereinbarten sei die von der Beklagten verlangte Haftung des Klägers zu entnehmen.

Diesen Ausführungen ist, soweit sie die Anwendbarkeit des § 278 verneinen, unter Aufrechterhaltung der erwähnten Rechtsprechung beigetreten. Gefolgt aber kann dem Berufungsgerichte darin nicht werden, daß, wenn § 278 ausscheidet, es auch bei einem Verhältnis, wie es hier zwischen dem Kläger und D. festgestellt ist, an einer gesetzlichen Grundlage für die Haftung des Klägers fehlt. Es kann dahingestellt bleiben, welche Deutung der im Gesetze nicht gebrauchten Bezeichnung „Repräsentant“ zu geben ist. Jedenfalls aber war D. nach der vorstehend erwähnten Feststellung hinsichtlich der Verwaltung des hier in Betracht kommenden Grundstücks gewillkürter Vertreter des Klägers. Er war als Eigentumsanwärter zur selbständigen Verwaltung des Grundstücks ermächtigt. Zur Verwaltung eines Grundstücks gehört auch die Versicherung seiner Gebäude gegen Feuergefahr, D. konnte sich deshalb, wie er es getan hat, auch der Beklagten gegenüber als Vertreter des Klägers bezeichnen, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen war. Trat er so der Beklagten gegenüber, so zeigte D. damit, daß er auch die dem Versicherungsnehmer in den Bedingungen auferlegten Obliegenheiten in Vertretung des Klägers erfüllen wolle und damit auch die bei Gefahrerhöhung erforderliche Anzeigepflicht für den Kläger übernommen habe. D., an den jetzt auch die Zahlung der Versicherungssumme beantragt ist, handelte bei der Vertretung des Klägers zugleich in seinem eigenen Interesse als Eigentumsanwärter.

Auf ein Verhältnis, wie es sich hier gestaltet hat, findet die Bestimmung des § 166 Abs. 1 BGB. entsprechende Anwendung. Es handelt sich zwar bei der Erfüllung der Obliegenheiten, welche in den Versicherungsbedingungen zur Erhaltung des Anspruchs auf die Versicherungssumme dem Versicherten auferlegt sind, nicht um Willens-

erklärungen im eigentlichen Sinne, immerhin aber doch um ein Handeln des Vertreters für den Vertretenen innerhalb des durch den Versicherungsvertrag begründeten Rechtsverhältnisses. Dieses Handeln beruhte ausschließlich auf dem Willensentschluß des Vertreters D. Denn dieser Willensentschluß setzt Kenntnis der auf dem Grundstücke vorgenommenen oder bevorstehenden Änderungen voraus, eine Kenntnis, die nicht der Kläger, sondern nur D. hatte. Nur aus seiner Person läßt sich deshalb beurteilen, ob durch das, was er getan oder unterlassen hat, Obliegenheiten, die in den Bedingungen dem Versicherungsnehmer vorgeschrieben sind, unerfüllt geblieben sind. Der dem § 166 Abs. 1 zugrunde liegende Rechtsgedanke kommt deshalb auch hier zur entsprechenden Anwendung. Diese Anwendung führt zu der Folgerung, daß, wenn der den Kläger in seinem Vertragsverhältnis zu der Versicherungsgesellschaft vollständig vertretende D. gegen die dem Versicherungsnehmer bei Gefahrerhöhungen und hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften auferlegten Obliegenheiten gefehlt hat, dies auch das Versicherungsverhältnis dem Kläger gegenüber berührt. Seine Nichtkenntnis und das sich daraus ergebende Fehlen des eigenen Verschuldens schützt den Kläger nicht, da hier für die Beurteilung der Sache die Person des Vertreters in Betracht kommt und dessen Kenntnis maßgebend ist.

Daß in dem Gesetz über den Versicherungsvertrag bei den in Frage kommenden Bestimmungen nur von dem Versicherten die Rede ist, und auch die Versicherungsbedingungen nur von dem Versicherungsnehmer sprechen, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Grundsätze des bürgerlichen Rechtes haben durch die den Regelfall im Auge habende Ausdrucksweise nicht abgeändert werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, daß für Fälle, wie der vorliegende ist, eine Erleichterung in der Erfüllung der Bedingungen für den Versicherten hat eintreten sollen."